

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0246/17	Datum 29.05.2017
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.06.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	22.06.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.08.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.08.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügte „2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadelternbeirates - Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter 51.4 – Frau Pawletko	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
--------------------------------------	--	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Frau Borris	Unterschrift	i.V. Frau Dr. Arnold
---	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit der 2. Änderungssatzung wird lediglich die Anlage 2 der Kostenbeitragssatzung, welche das Wahlverfahren des Stadelternbeirates regelt, neu gefasst.

Das Verfahren zur Wahl der Elternvertreter in den Stadelternbeirat für Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde in Abstimmung mit dem Stadelternbeirat (StEB) vollständig überarbeitet. Diese Wahlsatzung ist die Anlage 2 zur Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und setzt § 19 Abs. 5 S. 5 KiFöG LSA um, wonach das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch eine Satzung zu regeln hat.

Die Änderung der Wahlsatzung und ihre Neufassung sind notwendig, da sich das bisherige Wahlverfahren nach zwei durchgeführten Wahlperioden an einigen Stellen als unpraktikabel erwiesen hat. Daher ist es aus Praktikabilitäts- und Verständnisgründen erforderlich, die Wahlsatzung komplett zu überarbeiten. So wurde z. B. in § 10 Abs. 4 S. 2 der Wahlsatzung die Frist zur Verkürzung der Wiederholungswahl des Vertreters für den StEB im Falle einer Wahlanfechtung auf Wunsch des StEB auf sechs Wochen herabgesetzt. Laut StEB wird eine Frist von sechs Wochen dem Bedürfnis einer möglichst raschen Neuwahl und der rechtzeitigen Information der Wahlberechtigten gerecht.

Eine Änderung der Wahlsatzung ist – losgelöst von einer Änderung der übrigen Kostenbeitragssatzung – aufgrund der diesjährigen anstehenden Neuwahl der Elternvertreter in den StEB erforderlich.

Die Änderungen im Einzelnen sind aus der beigefügten Synopse (Anlage 2) nachvollziehbar.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Änderung nicht.

Anlagen:

Anlage 1: 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse der Wahlsatzung